



Vorlage Nr.: 01/SV/105/2021

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 19.04.2021
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 154.04

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	28.04.2021	

## Gegenstand der Vorlage:

### **Fortführung der Linie 7 (NC-Bus)**

#### **b) Übertragung der Verantwortlichkeit, Finanzierung und Durchführung auf die Staatsbad Norderney GmbH**

#### Sachverhalt:

Mit der Übernahme partieller Aufgabenträgerfunktionen für die Linie 7 (NC-Bus) ist die Stadt Norderney gemäß § 8a Abs. 3 PBefG befugt, unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen Verkehrsleistungen im Nahverkehr nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 selbst zu erbringen oder nach Art. 5 Abs. 2 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben.

Nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 kann jede zuständige örtliche Behörde beschließen, öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige Behörde eine Kontrolle ausübt, welcher der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht.

Um die Linie 7 auch künftig (ab dem 01.09.2021) in gewohnter und bewährter Art und Weise durchzuführen, wird die Vergabe dieser Aufgabe an die Staatsbad Norderney GmbH vorgeschlagen. Die Staatsbad Norderney GmbH ist eine 100%-Tochter der Stadtwerke Norderney GmbH, welche wiederum eine 100%-Tochter der Stadt Norderney ist.

Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die Einrichtung und der Betrieb des „NorderneyCard-Busses“ (NC-Bus, Linie 7) als Linienerkehrsleistung mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 8a, 42 PBefG im Stadtgebiet Norderney.

Die Staatsbad Norderney GmbH wird verpflichtet, den NC-Bus auf der Linie 7 entsprechend den Voraussetzungen des jeweils aktuellen Nahverkehrsplanes des Landkreises Aurich bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung zu beantragen sowie entsprechend der erteilten Liniengenehmigungen einzurichten und zu betreiben. Entsprechend rechtlicher Vorgaben wird die Staatsbad Norderney GmbH bei der Leistungserbringung einen Eigenanteil von über 20% selbst erbringen und im Übrigen auf ihren vorhandenen Subunternehmer, die Fa. Fischer, zurückgreifen.

Weiteres ergibt sich aus dem mit der Staatsbad Norderney GmbH abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Staatsbad Norderney GmbH.

In dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag wird u. a. gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Folgendes geregelt:

- a) Definition der vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche.
- b) Aufstellung der Parameter in objektiver und transparenter Weise, anhand derer gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird; dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden.
- c) Festlegung der Aufteilung der mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundenen Kosten. Diese Kosten können insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderliche Anlagen sowie die Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite sein.
- d) Festlegung der Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an die zuständige Behörde übergehen oder unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- e) Vertragslaufzeit.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja, mit      einmalig      €       Nein  
   jährlich      €  
Gesamtkosten der Maßnahmen      €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

**Beschlussvorschlag:**

Die durch Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Aurich übernommene Linie 7 (NC-Bus) wird nicht durch die Stadt Norderney selbst durchgeführt. Die Verantwortlichkeit, Finanzierung und die Durchführung wird vielmehr auf die Staatsbad Norderney GmbH delegiert. Der Betrauung der Staatsbad Norderney GmbH mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtgebiet Norderney durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) wird zugestimmt.

Empfehlungsbeschluss       Ja  
    Nein

Der Bürgermeister

Ulrichs

**Anlage(n):**